

Merkblatt für das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern im öffentlichen Raum

Pflanzen und Gehölze von privaten Grundstücken wachsen oft über Grundstücksgrenzen und ragen in öffentliche Wege und Strassen. Dies kann die Verkehrssicherheit beeinträchtigen sowie die Unterhaltsarbeiten durch den Betriebsunterhalt erschweren.

Grundeigentümer, Hauswartungen und Liegenschaftsverwaltungen sind gemäss § 20 sowie Anhang 3 und 5 der Verkehrserschliessungsverordnung und § 23 der Polizeiverordnung daher verpflichtet, Bäume, Sträucher, Hecken, welche in den Strassen- bzw. Wegraum hinausragen, zurückzuschneiden. Der Gemeinderat fordert die Betroffenen auf, die Bepflanzungen auf die gesetzlich vorgeschriebenen Masse (Lichtraumprofil) zurückzuschneiden. **Diese Vorschrift muss ganzjährig eingehalten werden.**

Es empfiehlt sich den regelmässigen Pflanzenrückschnitt als festen Bestandteil der jährlichen Unterhaltsarbeiten einzuplanen. Die Gemeinde kontrolliert laufend die Profile und mahnt die betroffenen Grundeigentümer.

Es sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

- Bepflanzungen dürfen nicht über die Strassengrenze ins Strassengebiet/Gehweg ragen.
- Über Strassen muss das Lichtraumprofil bis auf eine Höhe von mindestens 4,50m dauerhaft freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss die lichte Höhe mindestens 2,65m betragen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamensschilder müssen dauernd frei bleiben.
- Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen müssen Sichtzonen stets freigehalten werden.
- Die Bedienung der Hydranten muss allseitig gewährleistet sein.

Besten Dank für Ihre Mithilfe.

Gemeinderat Geroldswil

